

Satzung über die Erhebung des Beitrags für den Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage der Gemeinde Gangelst - Anschlussbeitragssatzung -

Inhaltsübersicht

- § 1 Anschlussbeitrag
- § 2 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz
- § 4 Entstehung der Beitragspflicht
- § 5 Beitragspflichtige
- § 6 Fälligkeit der Beitragsschuld
- § 7 Ermittlung des Aufwandes und der Kosten
- § 8 Entstehung des Ersatzanspruchs
- § 9 Ersatzpflichtige
- § 10 Fälligkeit
- § 11 Billigkeitsmaßnahmen
- § 12 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen
- § 13 Übergangsregelung
- § 14 Inkrafttreten

**Satzung über die Erhebung des Beitrags
für den Anschluss an die öffentliche
Kanalisationsanlage der Gemeinde Gangelt
- Anschlussbeitragssatzung – vom 10.12.1980
in der Fassung der
6. Änderungssatzung vom 11.07.2018**

**§ 1
Anschlussbeitrag**

Die Gemeinde Gangelt erhebt zum Ersatz des durchschnittlichen Investitionsaufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage einen Kanalanschlussbeitrag.

**§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können;
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche. Als Grundstücksfläche gilt:
1. Bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
 2. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
 3. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 - a) bei Grundstücken, die an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an einer Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m,

- c) bei Grundstücken, die gleichzeitig an mehrere Erschließungsanlagen angrenzen, die Fläche, die sich aus der Grundstücksseite der benutzten Erschließungsanlage, bei unbebauten Flächen die größere Grundstücksseite, bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m ergibt.

Diese Tiefenbegrenzung gilt nicht für Grundstücke, die nur gewerblich genutzt werden dürfen bzw. tatsächlich überwiegend genutzt sind.

- (2) Die nach Abs. 1 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit um einen v.H.-Satz erhöht, der im einzelnen beträgt:

1.	bei eingeschossiger Bebaubarkeit	0
2.	bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	20
3.	bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	40
4.	bei viergeschossiger Bebaubarkeit	50
5.	bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	60
6.	bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit	70
7.	für jedes weitere Geschoss zusätzlich	5

- (3) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse (Abs. 2) sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dessen höchstzulässige Festsetzungen, bei bereits bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse. Enthält der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch drei dividierte Baumassenzahl, wobei auf volle Zahl der Vollgeschosse aufgerundet wird. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder Baumassenzahlen vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so gilt

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;

2. bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die auf den benachbarten Flächen überwiegend vorhanden ist.

- (4) Die in Abs. 2 genannten Prozentpunkte erhöhen sich bei Grundstücken in Gewerbe, Industrie- und Kerngebieten um $33 \frac{1}{3}$. Maßgebend für die Art der Nutzung sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen Festsetzungen.

Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Art der Nutzung vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so erhöhen sich die in Abs. 2 genannten Prozentpunkte um $33 \frac{1}{3}$ für die Grundstücke, auf denen überwiegend ein Gewerbe betrieben wird.

- (5) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

- (6) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzukommende Grundstück nachzuzahlen.

- (7) Der Anschlussbeitrag beträgt 13,00 €/qm der durch Anwendung der Zuschläge nach den Abs. 2-5 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.

- (8) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, wird nur ein Teilanschlussbeitrag in Höhe von 50 % des vollen Beitrages erhoben. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich dem Zwecke dient, die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechend anzugleichen. Kann nur Regenwasser eingeleitet werden, verringert sich der Beitrag um 60 %, kann nur Schmutzwasser eingeleitet werden, verringert sich der Beitrag um 40 %.

Entfällt aufgrund einer Änderung der öffentlichen Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder eines Teilanschlusses, wird der Restbetrag bis zur Höhe des Vollanschlussbeitrages nacherhoben.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

Im übrigen entsteht die Beitragspflicht gemäß

- a) § 2 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung,
- b) § 3 Abs. 6 mit der Vereinigung der Grundstücke,
- c) § 3 Abs. 8 mit der Möglichkeit des Vollanschlusses.

- (2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits voll angeschlossen waren.

- (3) In den Fällen des Abs. 2 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war und durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Erbbauberechtigte treten an die Stelle des Eigentümers. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 Ermittlung des Aufwandes und der Kosten

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses an die Abwasseranlage sind der Gemeinde in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.
- (2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Anschlussleitungen, so wird für jede Leitung Kostenersatz erhoben.

§ 8

Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 9

Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, zu dem die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil ersatzpflichtig.
- (2) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 10

Fälligkeit

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

§11 Billigkeitsmaßnahmen

Ist die Erhebung des Beitrages nach Lage des einzelnen Falles unbillig, ist Stundung, Niederschlagung oder Erlass der Abgabenschuld geboten, gelten die Bestimmungen der AO 1977 in Verbindung mit § 12 KAG entsprechend.

§ 12 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV. NW. S. 47, SGV. NW. 3/3) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV. NW. S. 216, SGV. NW. 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 13 Übergangsregelung

- (1) In Fällen, in denen ein Veranlagungsbescheid über einen Anschlussbeitrag bereits ergangen, aber noch nicht bestandskräftig ist, darf der Beitrag über den im Veranlagungsbescheid festgesetzten Betrag hinaus nicht erhöht werden; bestandskräftige Beitragsbescheide bleiben unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 11.08.2018 in Kraft.